

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.09.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

### 1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	805.100,00 €
Aufwendungen auf	882.100,00 €

### 2. im Vermögensplan in der

Einnahmen auf	80.000,00 €
Ausgabe auf	80.000,00 €

festgesetzt.

## § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 161.000,00 EURO festgesetzt.

## § 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 369.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2019 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	156.180,00 €
Landkreis Stendal	213.020,00 €
<b>Summe:</b>	<b>369.200,00 €</b>

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 26.09.2018

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

  
Vorsitzender



### Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2018

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 26.09.2018 durch die Regionalversammlung in der 77. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 20.11.2018 darf der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2019 gemäß §§ 146 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. 16 Abs. 1 GKG-LSA vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018 bis 17.01.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

  
Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



### Hansestadt Stendal

## 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung – Kindertageseinrichtungen –

### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 (ABl. LK SDL S. 345, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 01.08.2018 (ABl. LK SDL S. 156) beschlossen:

### I. Änderungen

#### § 2 Nr.1 wird wie folgt neu formuliert

Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Nr.3 wird wie folgt neu formuliert

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach §13 Abs. 4 KiFöG LSA.

#### § 5 wird wie folgt neu formuliert



Die Hansestadt Stendal überträgt hiermit die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach §9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

#### § 7 der Kostenbeitragsatzung wird wie folgt geändert

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

### II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Hansestadt Stendal

## 2. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Aufgrund der § 45 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014 beschlossen:

Die Anlage zu Nr. 3.2 - Höhe des Zuschusses für Betriebskosten – wird wie folgt geändert

Verein	Sportstätte	Förderung ab 2019
1. Jiu Jitsu Verein SAS 1993 e.V.	Dojo, Lemgoer Str.	11.300,00 €
TuS Siegfried 09 Wahrburg e.V.	Sportplätze Wahrburg	10.450,00 €
Stendaler Pferdesportverein e.V.	Haferbreite	3.900,00 €
SG Einheit Stendal e.V.	Plätze Pappelweg	11.350,00 €
Stendaler KC e.V.	Kegelbahn Sporthalle Haferbreite	2.200,00 €
Stendaler Schützenverein „Diana“ e.V.	Schießanlage Akazienweg	2.400,00 €
Tennisclub 1912 Stendal e.V.	Arnimer Str.	6.700,00 €
Post SV Stendal e.V.	Plätze Röxe	12.100,00 €
1. FC Lok Stendal e. V.	Sportplatz Osterburger Str.	3.150,00 €
Altmärkischer SV „Weiß-Blau“ 01 e.V.	Sportplatz Preußenstr.	11.550,00 €
SV „Grün-Weiß“ Staffelde e.V.	Sportplatz Staffelde	3.000,00 €
Möringer SV e.V.	Sportplatz Möringen	10.800,00 €

SV Uchtsprunge e.V.	Sportplätze Uchtsprunge	11.400,00 €
SV Wittenmoor e.V.	Sportplatz Wittenmoor	5.800,00 €
SV Insel e.V.	Sportplatz Insel	5.650,00 €
SV Uenglingen e.V.	Sportplatz Uenglingen	12.000,00 €
SV Jarchau	Sportplatz Jarchau	2.400,00 €
1.Boxclub Altmark Stendal e.V.	Sporthalle Süd	10.500,00 €
Gesamtzuschuss		136.650 €

K. Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## Satzung über die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof III der Hansestadt Stendal (Friedhofskapellenbenutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie des § 31 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Friedhofskapellenbenutzungsordnung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Überlassung der Kapelle.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs einschließlich der Kapelle obliegt der Hansestadt Stendal.

### § 2 Nutzung der Kapelle

- (1) Die Kapelle ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Durchführung von Trauerfeiern. Andere Veranstaltungen dürfen in der Kapelle mit Ausnahme von Führungen im Rahmen von städtischen Veranstaltungen nicht abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung der Kapelle erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder die jeweiligen Angehörigen (im Folgenden Nutzer genannt) auf Antrag. Der Antrag ist in der Anmeldung der Bestattung enthalten. Die Hansestadt Stendal setzt im Benehmen mit dem Antragsteller die Zeit der Trauerfeier fest.
- (3) Die Trauerrede jeder Veranstaltung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal.
- (4) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Hansestadt Stendal unverzüglich durch den Antragsteller zu informieren.
- (5) Die Durchführung und Ausrichtung der Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Nutzer. Nach Beendigung der Nutzung ist die Kapelle in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Für eine durch die Trauerfeier erforderlich gewordene Reinigung ist der Nutzer verantwortlich und hat diese unverzüglich vorzunehmen.
- (6) Mit der Überlassung der Kapelle ist der Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal und dieser Benutzungsordnung einzuhalten und ggf. gegenüber Dritten durchzusetzen.

### § 3 Räume, Ausstattung und Ordnungsvorschriften

- (1) Die vorhandenen Räume, Möbel und Gegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Der jeweilige Nutzer hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit der Räume, Möbel und Gegenstände zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar und die Gegenstände wieder an den Ausgangsstandort zurück zu stellen.
- (2) Der Nutzer kann neben den von der Hansestadt Stendal eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände verwenden.
- (3) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
- (4) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Kerzen o.ä. dürfen nur auf zugelassenen, standsicheren und nicht brennbaren Ständern bzw. Haltern abgebrannt werden. Auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand ist zu achten. Mitarbeiter des Nutzers sind regelmäßig zu unterweisen.
- (5) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle baurechtlichen, brandschutzrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen oder Anordnungen sind einzuhalten.
- (6) Flur und Gang müssen während der Dauer der Veranstaltungen ungehindert passierbar sein und dürfen nicht zugestellt werden. Als Abstellraum kann der Raum für den Trauerredner genutzt werden. Eine Nutzung des Abstellraums über die Nutzungsdauer hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Stendal zulässig.

### § 4 Haftung

- (1) Die Nutzung der Kapelle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Haftung der Hansestadt Stendal für Schäden, die bei der Benutzung der Kapelle entstehen, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten beschränkt.
- (2) Die Hansestadt Stendal übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Wertsachen oder anderer Gegenstände.

- (3) Für alle über die übliche Abnutzung hinaus entstandenen Verunreinigungen, Schäden oder Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzer. Schäden oder festgestellte Mängel sind der Hansestadt Stendal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Schadensersatzanspruch des Nutzers aufgrund eines ausgesprochenen Nutzungsverbots (§ 5 Abs. 2) besteht nicht.

### § 5 Einschränkung des Nutzungsrechts

- (1) Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Nutzung zu untersagen, wenn die Benutzung der Kapelle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Hansestadt Stendal ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

### § 6 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2018



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

06.12.2018

## Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 17.01.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 27. öffentlichen/nicht öffentlichen ordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 – 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.11.2018
- 5 Beschlussfassung über die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 08.11.2018
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die nicht öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 08.11.2018
- 9 Bericht der Verwaltung
- 9.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 10 Papierkorbentleerungen, Wässerung von Pflanzkübeln und Säuberungsleistungen im Bereich der Hansestadt Stendal VI/948
- 11 Ersatzneubau Brücke über den Neuen Graben im Zuge des Arnimer Dammes, OL Stendal VI/960
- 12 Um- und Neugestaltung der Stavenstraße VI/961
- 13 Anfragen/Anregungen



Marcus Schober  
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Wahlen der Ortschaftsräte in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166, 175), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich folgendes bekannt:

### I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Hansestadt Stendal erfolgt am Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.